

Bekanntmachung

SATZUNG ÜBER DIE TEILAUFBEBUNG DER ERHALTUNGSSATZUNG „SCHILDESCHE“ für den Geltungsbereich Teil B (Abschnitte der Straßenzüge „Am Vorwerk und Achenkamp“) vom 12. Mai 2026

Präambel

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat in seiner Sitzung am 12. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teil B (Abschnitte der Straßenzüge „Am Vorwerk“ und „Achenkamp“) der Erhaltungssatzung „Schildesche“ vom 8. August 1994 wird aufgehoben. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird die Satzung gemäß §§ 172 Absatz 1 Satz 3 und 16 Absatz 2 Satz 1 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

I. Gemäß § 215 BauGB werden

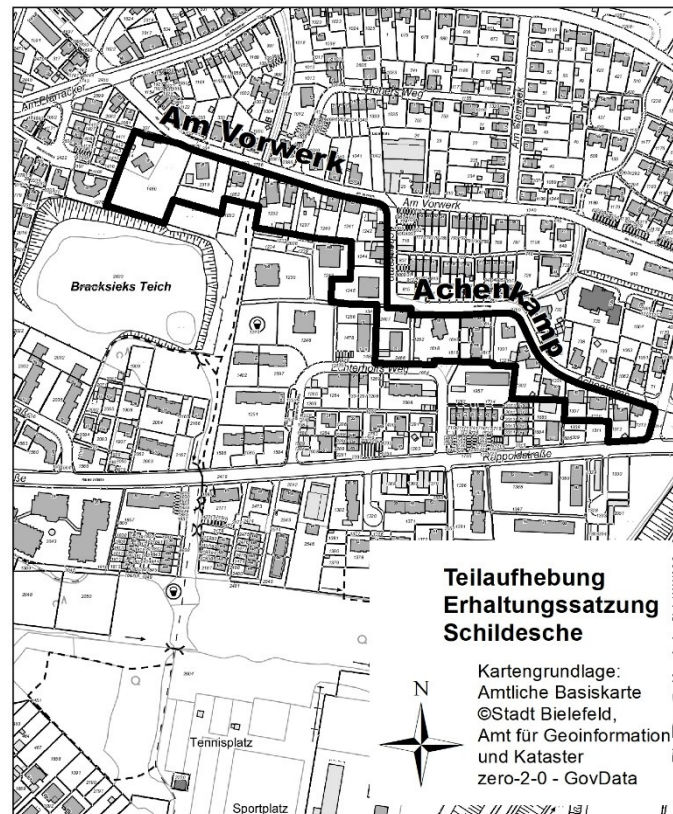
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bielefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist das Gebiet der Satzung über die Teilaufhebung der Erhaltungssatzung „Schildesche“ durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen ist der Abgrenzungsplan der Satzung verbindlich. Satzung, Abgrenzungsplan und die Begründung können in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.30 Uhr und im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld in der Rubrik Satzungen eingesehen werden.

Bielefeld, den 12. Mai 2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin